Stadt Ennigerloh

Bebauungsplan Nr. 15

„Oelder Straße/WLE/Hoester Weg“

3. Änderung

Begründung

Entwurf, Stand 08.05.2014

Bearbeitung in Zusammenarbeit mit der Stadt Ennigerloh:

Klein.Riesenbeck + Assoziierte GmbH

Architekten BDA + Stadtplaner

Am Holzbach 46

48231 Warendorf

mail@kr-architekten.de

www.kr-architekten.de

Teil I: Begründung

1. Geltungsbereich, städtebauliche Rahmenbedingungen und Flächennutzungsplan

2. Anlass und Ziele

3. Planinhalt und Festsetzungen

    3.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

    3.2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

4. Sonstige Belange

    4.1 Immissionsschutz
    4.2 Verkehr
    4.3 Ver- und Entsorgung
    4.4 Regenwasser
    4.5 Brandschutz
    4.6 Denkmalschutz und Denkmalpflege
    4.7 Altlasten und Bodenschutz

5. Naturschutz und Landschaftspflege, Eingriffsregelung

6. Umweltprüfung und umweltrelevante Auswirkungen, Artenschutz

    6.1 Umweltprüfung und Umweltbericht
    6.2 Artenschutzrechtliche Prüfung

7. Bodenordnung und Flächenbilanz

8. Verfahrensablauf und Planentscheidung

Teil II: Anlagen

A.1 Protokoll einer Artenschutzprüfung, Formular A (Gesamtprotokoll - Angaben zum Plan), gemäß Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung in NRW, hier Stufe I

Teil I: Begründung

1. Geltungsbereich, städtebauliche Rahmenbedingungen und Flächennutzungsplan

Das Plangebiet der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Oelder Straße/WLE/Hoester Weg“ liegt am westlichen Rand der älteren Wohnsiedlungsbereiche, welche sich im Osten an die Innenstadt Ennigerlohs anschließen.

Es umfasst ca. 0,20 ha und wird im Norden durch die Oelder Straße (Flur 005) und im Süden durch den Dahser Weg (Flur 015) begrenzt. Das Plangebiet beinhaltet vier Wohngrundstücke, die Flurstücke 1, 2, 3 und 249 (Gemarkung Ennigerloh, Flur 025), inmitten des älteren Wohnsiedlungsbereichs südlich der Oelder Straße. Flankiert wird das Plangebiet westlich von den Flurstücken 1020 und 876 (Flur 015), östlich von den Flurstücken 6 und 279 (Flur 025).

Das Plangebiet ist nach dem Ursprungsplan Nr. 15 Teil des Allgemeinen Wohngebiets. Es ist zur Oelder Straße hin im Bestand im Norden durch zwei Wohngebäude sowie zugehörige Nebenanlagen und Garagen bebaut und im Übrigen gärtnerisch gestaltet. Der Garten umfasst hauptsächlich eine Rasenfläche mit wenigen Einzelbäumen, untergeordnet sind Beetflächen und Randbepflanzungen vorhanden. Es ist kein nennenswerter Gehölzbestand gegeben.

Das Grundstück selbst und die Nachbarschaft sind ein- bis zweigeschossig bebaut, die Gebäude weisen geneigte Dächer auf. Diese Situation entspricht den Vorgaben des rechtskräftigen Bebauungsplans.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt hier eine Wohnbaufläche dar. Die vorliegende Bebauungsplanänderung übernimmt die bisherige Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO. Die Planung ist somit gemäß § 8 (2) BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt.

2. Anlass und Ziele

Der Eigentümer der überplanten Fläche (Flurstück 3) beabsichtigt den Bau eines barrierefreien eingeschossigen Einfamilienwohnhauses einschl. Garage. Der Ursprungsplan beinhaltet auf der Fläche jedoch in Relation zu ihrer Größe vergleichsweise geringe überbaubare Flächen, die zudem einer eingeschossigen Bebauung entgegen stehen und den rückwärtigen Grundstücksbereich ausnehmen. Um eine Südorientierung des Wohnhauses gewährleisten zu können sollen im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplanänderung die überbaubaren Flächen somit aus Anlass des konkreten Projekts sinnvoll ergänzt werden. Die Entwicklung im Siedlungsbestand ist aus städtebaulicher Sicht grundsätzlich sinnvoll, um eine effektive Bodennutzung im erschlossenen Innenbereich im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden im Sinne der Leitlinien des Baugesetzbuches zu unterstützen. Vor dem Hintergrund des barrierefreien Bauens ist eine geringfügige Erweiterung der überbaubaren Flächen und die Veränderung des Nutzungsmaßes der GRZ von 0,3 auf 0,4im Rahmen der Bebauungsplanänderung erforderlich.

Des Weiteren wurde im Rat der Stadt Ennigerloh beschlossen, den Bebauungsplan dahingehend zu ändern, dass auch angrenzende Grundstücke die potentielle Möglichkeit einer Bebauung erhalten sollen. Aus diesem Grund wurden die Flurstücke 1, 2 und 249 ebenfalls mit in den Geltungsbereich der 3. Änderung aufgenommen.

Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt im „vereinfachten Verfahren“ nach § 13 BauGB.

3. Planinhalt und Festsetzungen

3.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Das Plangebiet wird bestandsorientiert wie im Ursprungsplan als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Mit der Planung erfolgt auch die Umstellung auf die BauNVO 1990.

Die im Ursprungsplan festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 wird auf 0,4 erhöht. Dies trägt dem Anliegen des Vorhabenträgers Rechnung, auf dem Flurstück 3 ein eingeschossiges barrierefreies Wohnhaus ohne Dachausbau errichten zu wollen, welches einen höheren Grundflächenbedarf erfordert. Die planungsrechtliche Festsetzung der Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,6 und die Festsetzung der offenen Bauweise werden entsprechend des Ursprungsplans übernommen. Die Festsetzung der Zweigeschossigkeit wird von zwingend zweigeschossig auf zweigeschossig als Höchstmaß verändert, um die vorgenannte barrierefreie, eingeschossige Wohnbebauung zu ermöglichen.

Die mittels Baugrenzen definierten überbaubaren Flächen werden entlang der bestehenden Straßenflächen großzügig gefasst, um auf den großen Grundstücken eine angemessene Flexibilität zur sinnvollen Platzierung und Ausrichtung von Gebäuden zu sichern. Die bislang entlang des Dahser Wegs festgesetzte Baulinie wird in eine Baugrenze umgewandelt. Dies soll ebenfalls Ausrichtung und Flexibilität bei der Gestaltung der Gebäude sowie eine optionale Südausrichtung der Wohnzonen der Gebäude ermöglichen. Im südlichen Bereich wird das hier angeordnete Baufeld trapezförmig in Richtung der rückwärtigen Grundstücksbereiche erweitert. Das nördliche Baufeld wird bis 3,0 m an die angrenzenden Grundstücksflächen herangeführt. Die Lage entlang der Oelder Straße bleibt erhalten.

3.2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Der Ursprungsplan trifft baugestalterische Vorschriften gemäß § 86 BauO NRW nur zur Dachgestaltung. Es ist hierin festgesetzt, dass nur geneigte Dächer mit Dachneigungen zwischen 25° und 40° zulässig sind. Des Weiteren ist die Hau ptfirstrichtung festgesetzt. Diese Festsetzungen werden aus dem bisher rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen. Die gewählte Festsetzung der Dachneigung gilt nun sowohl für ein- als auch für zweigeschossige Bauweise.

4. Sonstige Belange

4.1 Immissionsschutz

Im näheren Umfeld des Plangebiets befinden sich keine immissionsrelevanten Gewerbenutzungen. Das Grundstück liegt jedoch am Rand der Innenstadt in der Nähe von Einzelhandelsnutzungen. Eine relevante Lärmbelastung ist nicht bekannt. Die Nutzungsart wird durch die vorliegende Planung nicht verändert, nähere Prüfungen im Hinblick auf den Gewerbelärm werden daher nicht erforderlich.

Eine gewisse Vorbelastung ist durch den Verkehrslärm der Oelder Straße, die übergeordnete Verbindungsfunktionen besitzt, gegeben. Das Wohngebiet und die konkrete Wohnbebauung sind jedoch bereits vorhanden. Das Wohngebiet wird nicht weiter ausgedehnt, die Wohnnutzung rückt somit nicht näher an die bestehenden Straßen heran, als die bereits bestehenden Gebäude.

Eine relevante weitere Nutzung der westlich noch bestehenden Stichbahntrasse nach Neubeckum ist nicht bekannt. Der Planung entgegenstehende Belange sind heute nicht erkennbar.

Die Relevanz sonstiger Immissionen wie Abgase, Gerüche, Licht, Erschütterungen etc. ist im Plangebiet und seinem Umfeld ebenfalls nicht erkennbar.

4.2 Verkehr

Die verkehrliche Erschließung ist über die direkte Anbindung der nördlichen Grundstücke an an die Oelder Straße und der südlichen Grundstücke an den Dahser Weg bereits im Bestand gegeben. Öffentliche Parkplätze sind in ausreichendem Umfang verfügbar, private Stellplätze sind auf den privaten Grundstücken nachzuweisen. Das Plangebiet ist ebenso wie der umgebende Bereich des bestehenden Wohngebiets in das örtliche Netz der Fuß- und Radwege eingebunden.

4.3 Ver- und Entsorgung

Die technische Ver- und Entsorgung einschließlich der Entsorgung des Schmutzwassers ist durch Anschluss an die vorhandenen Netze zu sichern. Gleiches gilt für die Müllabfuhr.

4.4 Regenwasser

Die Entwässerungssatzung der Stadt Ennigerloh sieht einen Anschluss- und Benutzungszwang an die bestehenden kommunalen Abwasseranlagen inklusive der Kanäle sowohl für das auf dem Grundstück anfallende Schmutz- als auch für das anfallende Niederschlagswasser vor. Sobald der Anschluss neu zu bebauender Grundstücke an das kommunale Abwassernetz möglich ist, greift dieser Anschluss- und Benutzungszwang. Unbeschadet dessen können Gebäude- und Grundstückseigentümer das auf dem jeweiligen Grundstück anfallende Niederschlagswasser unter der Voraussetzung als Brauchwasser nutzen, dass diese Nutzung der Stadt Ennigerloh, dem Kreis Warendorf und dem Wasserversorgungsunternehmen angezeigt wird.

4.5 Brandschutz

Die Anforderungen des vorbeugenden Brandschutzes und die Löschwasserversorgung werden soweit bekannt bei der vorliegenden maßvollen Anpassung der überbaubaren Flächen im bestehenden Siedlungsbereich als gesichert angesehen. Die Zugänglichkeit der Grundstücke für die Feuerwehr ist in der Objektplanung weiterhin zu gewährleisten (vgl. BauO NRW).

4.6 Denkmalschutz und Denkmalpflege, Altlasten und Kampfmittel, Bodenschutz

Natur-, Boden- oder Baudenkmale sowie Erkenntnisse zu Altlasten, Altstandorten, Altablagerungen, Altlastenverdachtsflächen und schädlichen Bodenveränderungen sind im Plangebiet nicht bekannt, auch keine Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturguts bei der Stadt Ennigerloh oder beim Westfälischen Amt für Denkmalpflege aufgeführt sind.

Vorsorglich wird jedoch auf die denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei Entdeckung von Bodendenkmälern. Es bestehen keine Sichtbeziehungen zu denkmalgeschützten Gebäuden oder geschützten Kulturgütern.

Konkrete Hinweise auf mögliche Kampfmitteleinwirkungen liegen nicht vor. Bauvorhaben sollten grundsätzlich mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und unverzüglich der Kampfmittelräumdienst Westfalen-Lippe bei der Bezirksregierung Arnsberg, In der Krone 31, 58099 Hagen, über das Ordnungsamt der Stadt Ennigerloh oder die nächste Polizeidienststelle zu verständigen.

Die Bodenschutzklausel im Sinne des § 1a(2) BauGB ist in Verbindung mit §§ 1ff des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und §§ 1ff des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen und schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden. Wieder- bzw. Umnutzungen von versiegelten, sanierten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2(1) BBodSchG.

Der Bau von Gebäuden und ihren Zuwegungen bedeutet eine Versiegelung und damit lokal den vollständigen Verlust der Bodenfunktionen als Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen, als Produktionsfläche für Lebensmittel und als Filterkörper bei der Grundwasserneubildung, sofern nicht eine Entsiegelung vorgenommen wird. Grundsätzlich ist die Stadt bestrebt, die Neuversiegelung im Außenbereich zu begrenzen und Nachverdichtungen im Siedlungszusammenhang zu ermöglichen.

Die überplante Fläche liegt inmitten des Siedlungsbereichs und ist bereits teilweise bebaut. Die weiteren Baumöglichkeiten werden neu geordnet. Die Böden sind im Plangebiet bereits durch die menschliche Nutzung überprägt, die Einschränkung ihrer Potenziale für die Biotopentwicklung besteht hier bereits.

In der Abwägung werden die Bodenschutzbelange hier daher gegenüber der Zielsetzung einer sinn- und maßvollen Verdichtung in der bestehenden Wohnsiedlung zurückgestellt. Mit der Neuordnung der überbaubaren Flächen ohne Ausweitung der Nutzungsmaße wird eine effektivere Grundstücksnutzung im Siedlungskörper ermöglicht. Dadurch wird dem Gebot zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden entsprochen.

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Im Zuge der Baumaßnahmen ist der humose belebte Oberboden daher von Bau- und Betriebsflächen gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung ohne Verdichtung zu lagern, um ihn später als kulturfähiges Material wieder aufbringen zu können.

5. Naturschutz und Landschaftspflege, Eingriffsregelung

Die Planänderung betrifft zum Teil bereits bebaute Grundstücke mit Wohngebäuden und Nebenanlagen und mit einer Gestaltung als Hausgarten mit Rasenflächen. Die Flächen liegen im Siedlungszusammenhang innerhalb eines rechtskräftig festgesetzten Allgemeinen Wohngebiets. Wertvoller standortheimischer Gehölzbestand ist im Plangebiet nicht gegeben. Eine besondere Wertigkeit liegt aus Naturschutzsicht nicht vor.

Nach § 1a BauGB sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nach den Grundsätzen der Eingriffsregelung in die Abwägung einzustellen. Zu prüfen ist bei Neuaufstellungen und Änderungen von Plänen zunächst, ob die Maßnahme erforderlich und vertretbar im Rahmen der städtebaulichen Planungsziele ist. Hierauf wird in Kapitel 2 verwiesen.

Die maßvolle Neuordnung der überbaubaren Flächen im bestehenden Allgemeinen Wohngebiet ist grundsätzlich verträglich mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege. Sie ist unter dem Aspekt einer effektiven Flächennutzung im Siedlungszusammenhang sinnvoll.

Da mit der Änderung keine Ausweitung des Wohngebiets und lediglich eine geringe Erhöhung der Nutzungsmaße (GRZ von ursprünglich 0,3 auf nun 0,4) verbunden sind, wird kein wesentlicher Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet. Gemäß § 1a(3) Satz 5 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Zur Kompensation der möglichen erhöhten Versiegelung auf den Grundstücken wird in den textlichen Festsetzungen die Verpflichtung aufgenommen, auf den Grundstücken jeweils mindestens 2 heimische Laubbäume anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Ein hierüber hinausgehender Ausgleichsbedarf wird nicht festgestellt.

6. Umweltprüfung und umweltrelevante Auswirkungen, Artenschutz

6.1 Umweltprüfung und Umweltbericht

Nach den §§ 1, 2 BauGB ist bei Neuaufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Bei geringfügigen Planänderungen unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB sowie bei Maßnahmen der Nachverdichtung im Innenbereich nach § 13a BauGB wird jedoch von der Vorgabe der Umweltprüfung abgesehen. Die Vorschriften bezüglich des Monitoring sind nicht anzuwenden.

Umweltbezogene Voraussetzungen für das Verfahren gemäß § 13 BauGB sind, dass keine UVP-pflichtigen Projekte vorbereitet werden und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten gemeinschaftlicher Bedeutung oder von europäischen Vogelschutzgebieten bestehen. Nach summarischer Prüfung werden die o. g. Anforderungen im vorliegenden Plangebiet eindeutig erfüllt, die Planänderung führt zu keinen ggf. bedeutsamen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1 (6) BauGB. Eine Umweltprüfung ist somit nicht erforderlich und wird nicht durchgeführt.

In dem Plangebiet liegen weder Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, noch befinden sich dort geschützte Landschaftsbestandteile. Auch in der Nähe des Planareals bestehen keine Naturschutzgebiete (NSG). Weiterhin befinden sich auf den überplanten Flächen sowie im Umfeld keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG oder im Biotopkataster NRW geführte schutzwürdige Biotope mit Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten sind im Plangebiet und seinem Umfeld nicht bekannt.

6.2 Artenschutzrechtliche Prüfung

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Die überplanten Flächen sind teilweise bereits bebaut bzw. werden als Hausgarten genutzt und weisen keinen nennenswerten Gehölzbestand auf.

Als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Liste der planungsrelevanten Arten in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in den einzelnen Regionen des Landes herausgegeben (Messtischblätter).

Nach dieser Liste der „planungsrelevanten Arten“ in NRW sind für das Messtischblatt 4114 in den Lebensraumtypen Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen sowie Gebäude 12 Fledermausarten, 16 Vogelarten sowie der Laubfrosch und der Kammmolch aufgeführt. Das Artenpotenzial für das gesamte Messtischblatt reicht dabei weit über das Vorkommen im Plangebiet.

Durch die Planung könnte es insbesondere mit der Beseitigung und Neuerrichtung von Gebäuden und der damit verbundenen Versiegelung sowie bei der ggf. nicht vollständig unterbleibenden Beseitigung von Gartenvegetation zu einer Beeinträchtigung von Belangen des Artenschutzes kommen (Wirkfaktoren).

Dies ist jedoch auch bereits aufgrund der Festsetzungen des Ursprungsplans Nr. 15 möglich. Dieser beruht auf der BauNVO 1968, so dass eine Vollversiegelung der Grundstücke durch Nebenanlagen planungsrechtlich zulässig wäre.

Bisher liegen keine Hinweise auf geschützte Arten im überplanten Bereich vor. Aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Störeinflüsse in der Umgebung durch Wohn- und Gartennutzungen ist davon auszugehen, dass ggf. planungsrelevante Arten im Plangebiet nicht regelmäßig vorkommen. Auf dem überplanten Wohngrundstücken mit Hausgärten sind insbesondere die im Siedlungsbereich verbreiteten Tierarten zu erwarten.

Die vor Ort vorkommenden Lebensräume werden sich aufgrund der vorliegenden Planung im Wesentlichen nicht verändern. Die vorhandene Wohnbaustruktur mit Nebenanlagen und Hausgärten werden lediglich weiterentwickelt. Das Plangebiet wird auch aufgrund der vorliegenden Bauleitplanung ein Lebensraumpotenzial analog zu den umgebenden Flächen behalten.

Nach derzeitigem Stand sind somit keine Verbotstatbestände nach § 44(1) BNatSchG bekannt, die durch die Planung ausgelöst werden. Kartierungen zu Fauna und Flora liegen nicht vor und werden aufgrund der Ausgangslage auf Ebene der Bauleitplanung auch nicht für erforderlich gehalten.

Zu beachten sind die Artenschutzbelange neben der planerischen Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren aber auch im Rahmen der Umsetzung, insbesondere auf das im Einzelfall bei Baumaßnahmen etc. zu beachtende Tötungsverbot für geschützte Arten wird hingewiesen. Hierzu kann im vorliegenden Bebauungsplanverfahren keine abschließende Aussage getroffen werden, auf der Ebene der Bauleitplanung können nicht alle möglichen nachteiligen Auswirkungen jeder zulässigen Nutzung ermittelt werden, so dass eine Enthaftungsmöglichkeit für Schäden nach dem Umweltschadensgesetz gemäß § 19(1) Satz 2 BNatSchG nicht gegeben ist.

Sofern vorhandene Gehölze im überplanten Garten beschnitten bzw. entfernt werden sollten, sind die Vorgaben des § 64(1) Nr. 2 Landschaftsgesetz NRW zu beachten. Demnach ist es zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten verboten, in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Röhricht- und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören. Unberührt von diesem Verbot bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können.

Unter Einhaltung dieser Maßgaben sind die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz nicht betroffen.

7. Bodenordnung und Flächenbilanz

Maßnahmen der Bodenordnung werden nach heutigem Stand nicht erforderlich. Kosten für die Stadt sind nicht erkennbar.

Flächenbilanz

Teilfläche / Nutzung	Fläche
Allgemeines Wohngebiet = gesamtes Plangebiet	2.026 m²

8. Verfahrensablauf und Planentscheidung

Verfahrensablauf

Der Aufstellungsbeschluss ist am 18.11.2013 gefasst worden. Die betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden mit Schreiben vom _____ um Stellungnahme bis zum _____ gebeten.

Planentscheidung

Auf die Beratungs- und Abwägungsunterlagen des Rats der Stadt Ennigerloh bzw. seines Fachausschusses wird ausdrücklich Bezug genommen.

Warendorf, 08.05.2014

Verfasserin: Anne Linnemannstöns, Architektin Dipl.-Ing. (FH)

Klein.Riesenbeck + Assoziierte GmbH Architekten BDA + Stadtplaner

Teil II: Anlagen

A.1 Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) - Gesamtprotokoll - gemäß Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung in NRW, hier Stufe I